

A. Festsetzungen (§ 9 BauGB)

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

→ ● ● ● ● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Bebauungsgebieten, oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (diese Abgrenzung verläuft abschnittsweise auf geplanten bzw. auf empfohlenen Flurstücksgrenzen) (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen

> 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes Beschränkung der Anzahl der Wohnungen in Wohngebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In Wohngebäuden sind nicht mehr als zwei Wohnungen zugelassen.

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNVO) Bei Hanglage der Grundstücke kann bei der Festsetzung "1. Vollgeschoß" im Untergeschoß ausnahmsweise ein zweites Vollgeschoß zugelassen werde (§ 31 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO)

0,3 Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 19 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16-21 BauNVO)

0,6 Geschoßflächenzahl (GFZ) (§§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und 20 BauNVO)

TH max. zulässige Traufhöhe (§§ 16 und 18 BauNVO)

Als Traufhöhe gilt der lotrechte Abstand zwischen der vorhandenen, gewachsenen Geländeoberfläche und dem Schnittpunkt zwischen Dachhaut und der außenfläche des aufgehenden Mauerwerks, gemessen an der zur Bergseite hin am höhsten gelegenen Gebäudeecke.

Eine Überschreitung der zulässigen Traufhöhe kann in begründeten Einzelfällen aus zwingenden grundstücksspezifischen, topographischen Erfordernissen ausnahmsweise zugelassen werden (§ 31 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO)

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO) o offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) (Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. ein Vortreten von Gebäudeteile in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden)

überbaubare Grundstücksfläche im WA-Gebiet (§ 23 Abs. 1 BauNVO) nicht überbaubare Grundstücksfläche im WA-Gebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Sichtfelder gem. EAE 1995, S. 58 ff (Sichtfelder sind oberhalb von 0,60 m Höhe - vom Fahrbahnrand gemessen - von Sichthindernissen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: öffentliche Mischverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

■ Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: öffentlicher Fußweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Wendeanlage an öffentlicher Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: geplante Holzbrücke auf Stelzen im Überschwemmungsgebiet der Henne im Verlauf eines geplanten Fußweges (Bauausführung gemäß Genehmigung nach § 113 Landeswassergesetz)

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

→ www. unterirdischer, vorhandener Mischwasserkanal

→ vew. unterirdische, vorhandene Stromleitung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung : Spielplatz -

Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

öffentlicher Lärmschutzwall

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie dazugehörige Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahme (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB) für die projektierten Eingriffe in Natur und Landschaft durch Überbauung und Erschließungsanlagen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und

Die Wiesen im Talraum der Henne sind von Bebauung sowie von Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen freizuhalten. Gestattet ist lediglich ein Wechsel von einseitigen Baumreihen unmittelbar am Flußlauf entlang, d. h. eine Baumreihe endet nach ca. 20 m und verspringt dann auf die andere Flußseite und so fort (Ausgeschlossen ist eine Einfassung des Flußlaufes durch beidseitig des Flußbettes angepflanzte parallele Die Flußwiese ist einmal im Jahr zu mähen und das Mähgut abzutransportieren.

Das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als Ausgleichsmaßnahme (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB) für die projektierten Eingriffe in Natur und Landschaft durch Überbauungen und Erschießungsanlagen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB), privat

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB), öffentlich Die gekennzeichneten Flächen sind mit standortgerechten heimischen Baum- und Straucharten flächenhaft zu bepflanzen.

Empfohlene Baum- und Straucharten:

and the control of th

Bergahorn Cornus sanguinca Acer pseudoplatanus Corylus avellana Fraxmus excelsior Stieleiche Quercus robur Cratagus monogyna Feldahorn Holunder Acer campestre Sambucus nigra Rotbuche Heckenkirsche Lonicera xylosteum Fagus sylvatica Hainbuche Schlehe Capinus betulus Prunus spinova Wildkirsche Prunus avium Hundsrose Rosa canina Winterlinde Tilia cordata Salweide Salix caprea

Die Pflanzungen sind daerhaft zu pflegen und zu erhalten, abgängige Bäume sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. Die Pflanzungen sind als mehrreihige Reihenpflanzungen anzulegen. Die Herausbildung einer dichten Heckenstruktur ist anzustreben. Der Pflanzabstand in der Reihe und der Reihenabstand beträgt 1,00 m.

Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Er-

schließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belasten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zum Schutz des Baugebietes gegen Immissionen wird die Errichtung eines Lärmschutzwalles

zwingend festgesetzt. Der Wall ist 5,00 m hoch ab vorhandener Geländehöhe zu errichten.

Die Umfassungsbauteile von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen im

Sinne des § 2 Abs. 7 und des § 48 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom

sind, sind mit einem baulichen Schallschutz gegen Außenlärm gem. DIN 4109 - Schallschutz

im Hochbau - i. V. m. der VDI-Richtlinie 2719 - Schalldämmung von Fenstern und deren Zu-

satzeinrichtungen - vom August 1987 (Luftschalldämmung von Außenbauteilen) wie folgt zu

b) Auf den Grundstücken im abstand von bis zu 90 m nordöstlich des festgesetzten Lärmschutz-

abgewandten Seite, also auf der lärmabgewandten Seite nach Nordosten hin liegen.

walles sind die Wohnungsgrundrisse so zu gestalten, dass die Räume, die zum Schlafen geeignet sind (Schlafzimmer, Kinderzimmer) auf der von dem gegenüberliegenden Gewerbegebiet

In den Südwestfassaden der Dachgeschosse sind Fenster von Räumen, die zum Schlafen ge-

07. März 1995 bestimmt sind und nach Nordwesten, Nordosten und Südwesten orientiert

mit Leitungsrechten für den vorhandenen Mischwasserkanal zu belastende Flächen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltein-

öffentlicher Lärmschutzwall (siehe Flächen für Aufschüttungen)

Abschließend ist eine 2,00 m hohe Schallschutzwand aufzustellen.

a) Für Gebäude in der 1. Bebauungsreihe südöstlich der Zubringerstraße gilt:

R w R der Fenster = 25 dB (mindestens Fensterschutzklasse I)

Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beppflanzungen

wirkungen sowie bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz gegen solche

mit Leitungsrechten für die VEW-Strom zu belastende Flächen

Einwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Vorkehrungen an Gebäuden:

Erforderliche Schalldämm-Maße

R w R der Wand = 35 dB

Des weiteren gilt im 90 m Abstand:

R w res

vorhandene Gebäude

—⊸— Flurstücksgrenze z.B. 142 vorhandene Flurstücksnummer

z.B. Flur 14 vorhandene Flurnummer

Flußlauf der Henne

----- vorhandene Flurgrenze ———— geplante / empfohlene Flurstücksgrenzen

Höhe in Metern über Normalnull außerhalb des Geltungsbereiches

C. Sonstige Darstellungen (Darstellungen ohne Normencharakter)

empfohlene Gebäudestellung (mit Firstrichtung) auf dem Grundstück (teilweise mit Garagendarstellung)

vorhandene Höhenlinien über Normalnull

private Böschungsflächen am Rande des Überschwemmungsgebietes der Henne

D. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Nordwestliche Grenze des gesetzlich festgelegten sowie des natürlichen Überschwemmungsgebeites der Henne (= Oberkante der vorhandenen Wiesenböschung)

eignet sind (Schlafzimmer, Kinderzimmer) unzulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

zu erhaltender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

zu erhaltender Strauch

Auf den einzelnen Baugrundstücken ist pro angefangene 150 qm Grundstücksfläche ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.

Quercus robur Fagus sylvatica Winterlinde Tilia cordata

Für die Anpflanzungen von Obstbäumen seien folgende Arten benannt und empfohlen. Bodenständige, hochstämmige, virusgetestete Arten und Sorten aus dem "Programm zur Erhaltung und Wiederbegrünung von Streuobstwiesen in NRW" 1990 soweit diese für die Höhenlagen des Hoch-

Bitterfelder Sämling, Bohnapfel, Dülmener Rosenapfel, Graue Französische Renette, Hauxapfel, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Kardinal Bea, Luxemburger Renette, Rheinische Schafsapfel, Riesenborkenapfel, Roter Bellefleur, Roter Trierer Weinapfel, Schöner aus Nordhausen, Winterrambur

Doppelte Pfilippsbirne, Gute Graue, Köstl aus Charneu, Neue Poiteau, Speckbirne

Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Vogelkirsche-Sämling (wurzelecht)

Hauszwetsche großfruchtiger Typ), Wangenheims Frühzwetsche

Alle gängigen Sorten, Walnuß-Sämlinge (wurzelecht)

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Höhenlage (§ 9 Abs. 2 BauGB)

⊕ Höhenlage z. B. Fahrbahnoberkante 277,42 m über Normalnull z. B. Oberkante der Wallkrone des Lärmschutzwalles 275,00 m über Normalnull

B. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 BauONW)

40° +- 3° Zulässige Dachneigung

Zulässig sind auch Krüppelwalmdächer, soweit diese eine Abwalmung von max. 1/4 der Giebelhöhe aufweisen und der Charakter eines Satteldaches weitgehend erhalten bleibt.

Die Dachneigung bezieht sich auf das Hauptdach. Für Nebenfirste ist eine um +- 5° abweichende Dachneigung zulässig. Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren und Dachbegrünung sowie in das Dach hineinragende Glasflächen sind, soweit sie sich gestalterisch harmonisch in die Dachfläche einfügen (Photovoltaik, Sonnenkollektoren, Glasflächen) und die vorgeschriebene Dachnei-

keitsgründen widersprechen, kann hiervon abgewichen werden. Zum Zweck der Dachbegrünung sind auch Dachneigungen von größer / gleich 20° zulässig. Der Dachüberstand traufseitig (waagerecht zur Gebäudeaußenwand gemessen) darf max.

gung eingehalten wird, grundsätzlich zulässig. Sofern vorgeschriebene Dachneigungen

einer Installation von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren aus Wirtschaftlich-

0,70 m, am Giebel (Ortgang) max. 0,70 m bzw. max. ein Sparrenfeld betragen. Größere Dachüberstände sind in den Bereichen von Balkonen, Terrassen und Hauseingängen zu-

Nebenfirste oder Zwerghäuser sind nur bis zu einer Länge bzw. Breite von 50 % des Hauptfirstes zulässig und sollen sich deutlich unterordnen.

Dachaufbauten sind nur als Schleppgauben oder als Einzelhäuschen mit mind. 20° Dachneigung zulässig. Die Länge der Dachaufbauten darf in ihrer Summe 2/3 der traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muß mind. 2,00 m und von der Traufe mind. 1,00 m - in der Dachschräge gemessen - betragen. Die Dacheindeckung ist nur in schieferfarbenem (anthrazit) Material zulässig.

Fassade / Wandflächengestaltung:

Die Wandflächen der Gebäude sind nur zulässig mit weißfarbenem Putz oder unglasierten weißfarbenen Klinkerflächen sowie mit konstruktivem Holzfachwerk (Holzbalkenwerk dunkelfarben oder schwarz, weißfarbene Gefache) oder mit weißgestrichener waagerechter oder senkrechter Holzverbretterung. Zulässig sind auch massive Holzhäuser. Giebel und Teilwandflächen können des weiteren in schieferfarbenem Material (anthrazit) oder naturfarbener Holzverbretterung ausgeführt werden. Die Fassaden von Doppelhäusern sind gestalterisch aufeinander abzustimmen.

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 BauONW).



NORBERT DÜKING + PETER ISEKEN ARCHITEKTEN BDA **BERINGHAUSER STRASSE 1A** 59872 MESCHEDE TEL: 0291/7051, FAX: 0291/7053

Meschede, den 07, 10, 1998 _____